

Vereinssatzung des Badminton-Clubs Rheinbach e.V.

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES CLUBS

§ 1

Der Club trägt den Namen "Badminton-Club Rheinbach (BCR)".

Er hat seinen Sitz in 53359 Rheinbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinbach unter der Nr. 191 eingetragen.

§ 2

Der Club bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Badmintonsports durch Organisation des Spielablaufs, sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, und durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin.

§ 3

Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Clubmitglied kann aufgrund eines schriftlichen Antrags jeder werden, der die Satzung und die Ordnungen des Vereins in allen Punkten anerkennt. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Clubvorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Streichung von der Mitgliederliste

Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Clubs. Vermögenszuwendungen an Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Clubs sind ausgeschlossen.

§ 6

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Satzung oder eine sonstige Ordnung des Clubs nicht beachtet,
2. sich unehrenhaft verhält,

3. gröblich gegen Ansehen und Interessen des Clubs verstößt.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. In den Mahnungen muss auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds oder die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Clubvorstand.

§ 7

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich, muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8

Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und auf ideelle Unterstützung, soweit dies möglich ist.

§ 9

Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme.

§ 10

Nur volljährige Clubmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 11

1. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise jährlich die Mitgliederversammlung festlegt.
3. Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich voraus zu bezahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Erlass, Ermäßigung und Stundung von Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren bewilligen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, von den Mitgliedern des Clubs eine Einzugsermächtigung zur Zahlung des Beitrags zu verlangen.

4. ORGANE DES CLUBS

§ 12

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Der Vorstand beruft einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung (auch über Email) mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

1. wenn der Vorstand dies für erforderlich hält,
2. wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 13a

Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden.

Falls dies aus wichtigem Grund (z.B. Epidemiegeschehen, behördlich angeordnete Kontakt- und Versammlungsverbote o.ä.) nicht möglich ist, ist der Vorstand befugt, die Mitgliederversammlung komplett digital über das Internet zu organisieren und durchzuführen.

Hierbei hat er einen durch ein Passwort geschützten Onlineraum (Chatroom) zur Verfügung zu stellen. Er darf sich dabei den am Markt erhältlichen und jedermann zugänglichen Produkten bedienen. Das Passwort ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zuzuschicken.

In einer Online-Mitgliederversammlung hat sich jeder Teilnehmer mit seinem Klarnamen kenntlich zu machen.

Bei der Online-Mitgliederversammlung gilt § 17 Satz 1 dieser Satzung nicht.

§ 14

Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Clubs. Ihm gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretene Vorsitzende,
3. der Kassierer,
4. der Sportwart,
5. der Jugendwart,
6. der Schriftführer.

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

§ 15

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und müssen nach dieser Zeit neu benannt werden.

Die Mitgliederversammlung soll spätestens bis zum 31.5. eines Jahres einberufen werden.

Sollte nach Ablauf von zwei Jahren noch kein neuer Vorstand gewählt sein, bleibt der alte Vorstand so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Der geschäftsführende Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliederversammlung unter Beachtung der satzungsgemäßen Fristen unverzüglich einzuberufen.

5. BESCHLUSSFASSUNG

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind vor Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit abzuziehen.

§ 17

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist durch Stimmzettel abzustimmen. Erreicht bei Wahlen ein Bewerber nicht die einfache Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl erforderlich. Bei Wahlen ist über jedes Amt gesondert abzustimmen.

Es ist zulässig, dass eine Person höchstens zwei Ämter im Vorstand übernehmen kann.

§ 18

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der die gefassten Beschlüsse festzuhalten hat. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll. Die Mitgliederversammlungen werden von einem von ihnen gewählten Vereinsmitglied geleitet. Erfolgt keine solche Bestimmung, so sind die Mitgliederversammlungen von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

6. AUFLÖSUNG DES CLUBS

§ 19

Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Clubs sowie beim Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen nach beendeter Liquidation einer gemeinnützigen Körperschaft zum Zweck der sportlichen Jugendpflege zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 21

Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder verbindlich:

1. Spielordnung,
2. Jugendordnung
3. Geschäftsordnung,
4. Finanzordnung.

Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und abgeändert.

Stand 6.10.2020